



Verfassung der Nandeskanischen Republik



Artikel 1 – Grundlagen

- (1) Nandeska ist eine demokratische Republik.
- (2) Die Regierung entscheidet über die Angelegenheiten des Volkes, um den Bestand der Republik zu gewährleisten.
- (3) Die Herrschaft des Landes muss immer von mindestens drei Personen exekutiert werden. Eine Regierung von weniger als drei Personen ist nicht beschlussfähig führt zu einer vorzeitigen Stilllegung des Landes, um die Demokratie zu sichern.
- (4) Die Herrschaft des Landes ist grundsätzlich dem ewigen Bund der Gründer übergeben.
- (5) Wenn nicht anders verordnet, so ist auch der Bund der Mitgründer Teil der Regierung.

Artikel 2 – Die Regierung

- (1) Der ewige Bund der Gründer setzt sich aus DarkoNero337, Lumaa, nicht_julia, tricity_synex und veddeee zusammen.
- (2) Der Bund der Mitgründer besteht aus Mitgliedern der Regierung, welche jedoch nicht am Gründungstag der Nandeskanischen Republik anwesend waren. Er setzt sich zusammen aus 00_azuryx_00, cuz_im_julian, FeuerLordAndi und Restructor2. Dem Bund der Mitgründer können stetig Mitglieder beigefügt werden.
- (3) Mit einer zwei Drittel Mehrheit der Regierung kann ein neues Mitglied des Bundes der Mitgründer ernannt werden.

Artikel 3 - Beflaggung

- (1) Die Farben der Nandeskanischen Republik sind Rot-Schwarz-Blau.
- (2) Die Flaggen der Nandeskanischen Republik sind wie folgt angeordnet:

Hauptflagge: Rot-Schwarz-Blau mit mittigem, ausgefüllten, schwarzem Kreis, in der Mitte ein weißer Lorbeerkranz.

Nebenflagge: Rot-Schwarz-Blau (Für Banner – Kann auch senkrecht in der selben Farbfolge von Links nach Rechts verwendet werden.

Kriegsflagge: Rot-Schwarz-Rot mit mittigem, ausgefüllten, schwarzem Kreis, in der Mitte ein weißer Lorbeerkranz.

Artikel 4 – Das Volk

- (1) Jeder hat die Möglichkeit, sich mit einem Einbürgerungsantrag einer Überprüfung und einer möglichen Einbürgerung in die Republik zu unterziehen.
- (2) Über Einbürgerungsanträge berät die Regierung im geschlossenen Kreis. Stimmt die Regierung des Landes mit einer dreiviertel Mehrheit für die Einbürgerung des Antragsstellers, so wird dieser angenommen.
- (3) Das Volk hat das Recht, Anträge, Wünsche, Beschwerden oder sonstige Anliegen an den ewigen Bund der Gründer bzw. an den Bund der Mitgründer zu richten. Es liegt im Ermessen der Regierung, diese zu bearbeiten.
- (4) Die Regierung und dessen untergeordneten Organe haben die Pflicht, zum Wohle des Volkes zu handeln.
- (5) Ein Staatsbürger der Nandeskanischen Republik kann seine Staatsbürgerschaft mit einer zwei Drittel Mehrheit entzogen werden. Mitglieder des ewigen Bundes der Gründer sind gegen diese Regelung immun. Mitglieder des Bundes der Mitgründer können ihres Amtes enthoben, und zum Bürger herabgestuft werden oder auf direktem Wege die Staatsbürgerschaft entzogen bekommen. Über diese Möglichkeiten entscheidet die Regierung.

Artikel 5 – Persönlichkeitsrechte

- (1) Mann und Frau sind gleichberechtigt.
- (2) Sämtliche sexuelle Ausrichtungen sind gleichberechtigt.
- (3) Jeder Bürger hat das Recht auf ein freies Leben, sowie auf die freie Entfaltung seiner Individualität, insofern er keinen Bürgern des nandeskanischen Volkes Schaden zufügt.
- (4) Jeder Bürger hat das Recht auf die freie Entfaltung seines Glaubens.
- (5) Jeder Bürger hat das Recht auf Meinungsfreiheit.
- (6) Jeder Bürger hat das Recht auf Selbstverteidigung gegenüber Staatsfeinden der Nandeskanischen Republik.

Artikel 6 – Kriegs- und Verteidigungsfall

- (1) Ein Verteidigungsfall wird ausgerufen, wenn die Grenzen des Landes bzw. das Nandeskanische Volk durch eine ausländische Macht oder interne terroristische Organisation in Gefahr gebracht werden.
- (2) Ein Verteidigungsfall wird durch den ewigen Bund der Gründer festgestellt.
- (3) Sollte der ewige Bund der Gründer zum Moment des Angriffs nicht vollständig beschlussfähig sein, so kann von bereits einer Person des ewigen Bundes der Gründer der Verteidigungsfall ausgerufen werden. Eine entsprechende Abstimmung über den

Verteidigungsfall mit dem gesamten ewigen Bund der Gründer muss daraufhin jedoch nach spätestens 14 Tagen erfolgen, andererseits ist der vorläufige Ausruf des Verteidigungsfalls nichtig.

- (4) Der Kriegsfall wird ausgerufen, wenn der ewige Bund der Gründer zusammen mit dem Bund der Mitgründer beschließt, gegen eine Ausländische Macht in einen bewaffneten Konflikt zu ziehen.
- (5) Einen Antrag auf einen Kriegs- bzw. Verteidigungsfall kann von jedem Mitglied des ewigen Bundes der Gründer bzw. des Bundes der Mitgründer gestellt werden. Jeder Antrag muss geprüft und abgestimmt werden.
- (6) Der Kriegsfall muss begründet sein.

Artikel 7 – Armee

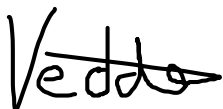
- (1) Alle Streitkräfte des Landes unterliegen dem Befehl des Verteidigungsministers.
- (2) Das Amt des Verteidigungsministers muss stets besetzt sein. Jedes Mitglied des ewigen Bundes der Gründer bzw. des Bundes der Mitgründer darf Vorschläge für das Amt des Verteidigungsministers machen. Beschlossen wird dieser Vorschlag mit einer einfachen Mehrheit der Regierung.
- (3) Der Oberbefehl über die Streitkräfte kann dem Verteidigungsminister von dem ewigen Bund der Gründer im besonderen Falle mit einer einfachen Mehrheit entzogen und dem ewigen Bund der Gründer übergeben werden.

Artikel 8 – Amtssprache

- (1) Die Amtssprache der Nandeskanischen Republik ist Deutsch.

Artikel 9 – Aufhebung der Verfassung

- (1) Die Verfassung der Nandeskanischen Republik kann mit einer vollständigen Mehrheit des ewigen Bundes der Gründer sowie des Bundes der Mitgründer vollständig aufgehoben und neu verfasst werden.
- (2) Die Verfassung der Nandeskanischen Republik kann mit einer zwei drittel Mehrheit der Regierung nach ihrer Veröffentlichung abgeändert werden.
- (3) Die Verfassung kann ausschließlich durch den Verfassungsbeauftragten abgeändert und aufgehoben werden.
- (4) Der Verfassungsbeauftragte hat kein recht, Entscheidungen über die Verfassung eigenmächtig zu treffen und muss sich dem Entscheid der Regierung beugen.



Unterschrift Verfassungsbeauftragter